

**Klarstellungs- und Entwicklungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
der Ortsgemeinde Eckfeld**

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Zum Tümmchen“ vom 04.03.2005

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAGBau vom 24.06.2004 (BGBl. I Seite 1359 ff).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Art. 24 des Landesgesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. Seite 390).

Der Gemeinderat Eckfeld hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB am 28.02.2005 folgende Klarstellungs- und Entwicklungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegende Grundstück Flur 12, Parz. Nr. 88/2, gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Grundflächenzahl wird gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Der Landespflegerische Planungsbeitrag (einschl. des Maßnahmekatalogs) zu dieser Klarstellungs- und Entwicklungssatzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Allgemeine Hinweise

Baugrundbeschaffenheit / Bodenverhältnisse

Aufgrund der Gesteins- und Bodenverhältnisse im Plangebiet kann in tieferen Bodenschichten Grund- oder Stauwasser bzw. Sickerwasser auftreten. Es wird dem Grundstückseigentümer daher empfohlen, Untersuchungen zur Baugrundbeschaffenheit durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten. Bei Errichtung von Kellern ist ggf. eine Sicherung gegen drückendes Wasser erforderlich (vgl. DIN 18195).

Oberboden

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Archäologische Funde

Bei Bauarbeiten eventuell entdeckte archäologische Funde müssen dem zuständigen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege gemeldet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist zu gegebener Zeit rechtzeitig dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckfeld, den 04.03.2005



Ortsgemeinde Eckfeld
(Schmitz), Ortsbürgermeister

